

**Ausgewählte Änderungen aufgrund des
Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**

§ 36 SGB XI: Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen

Die Leistungsbeträge für die ambulanten Pflegesachleistungen werden zum 01.01.2024 um 5 % angehoben.

Pflegesachleistungen § 36 SGB XI	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	724 €	761 €
Pflegegrad 3	1.363 €	1.432 €
Pflegegrad 4	1.693 €	1.778 €
Pflegegrad 5	2.095 €	2.200 €

§ 37 SGB XI: Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

Das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen wird zum 01.01.2024 um 5 % angehoben.

Pflegesachleistungen § 37 SGB XI	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Pflegegrad 2	316 €	332 €
Pflegegrad 3	545 €	573 €
Pflegegrad 4	728 €	765 €
Pflegegrad 5	901 €	947 €

Ausgewählte Änderungen aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

§ 39 SGB XI: Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson / § 42 SGB XI: Kurzzeitpflege

Zur Zeit übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Kurzzeitpflege für pflegebedingte Aufwendungen in Höhe von 1.774,00 € für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr. Dieser Betrag kann um bis zu 1.612,00 € aus nicht verbrauchten Mitteln der Verhinderungspflege erhöht werden. Für die Verhinderungspflege werden bis zu 1.612,00 € erstattet. Die Leistungen der Verhinderungspflege können mithilfe der noch nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege erhöht werden. Das bedeutet, sie können um bis zu 806,00 € auf insgesamt bis zu 2.418,00 € im Kalenderjahr steigen. Die Höchstdauer von sechs Wochen bleibt.

Durch das PUEG wird sich folgendes ändern:

Eltern von pflegebedürftigen Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit Pflegegrad 4 oder 5 steht das Entlastungsbudget, welches die sogenannte Kurzzeit- und Verhinderungspflege ersetzt, schon **ab 01.01.2024** zu. Dadurch soll es pflegenden Familien leichter gemacht werden, Vertretungen oder eine Kurzzeitpflege zu organisieren. In dem Entlastungsbudget werden die Ansprüche auf Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zusammengefasst. Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird auf 8 Wochen verlängert.

Für alle anderen kann es ab dem **01.07.2025** flexibel genutzt werden und beträgt 3.539,00 €.

§ 44a SGB XI: Pflegeunterstützungsgeld

Bis 31.12.2023 konnten Berufstätige, die Angehörige pflegen, sich einmalig für bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen lassen, um kurzfristig die Pflege einer angehörigen Person zu organisieren.

Ab 01.01.2024 können sich Berufstätige jedes Jahr für bis zu zehn Tage für jede von ihnen gepflegte Person freistellen lassen.

Die Pflegeversicherung übernimmt für diese Tage 100 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, wenn die pflegende Person in den zwölf Monaten davor Einmalzahlungen im Arbeitsentgelt (z. B. Weihnachtsgeld) erhalten hat. Gab es in den zwölf Monaten vor der Pflegezeit keine Einmalzahlungen, beträgt das Pflegeunterstützungsgeld 90 Prozent des tatsächlich ausgefallenen Arbeitsentgelts.

Das Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt werden.

**Ausgewählte Änderungen aufgrund des
Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)**

§ 43c SGB XI: Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege

Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim seit 01.01.2022 neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag für Pflegebedürftige.

Die Pflegeeinrichtung, die den Pflegebedürftigen versorgt, stellt der Pflegekasse des Pflegebedürftigen neben dem Leistungsbetrag den Leistungszuschlag in Rechnung und dem Pflegebedürftigen den verbleibenden Eigenanteil. Bezuschusst werden nur die pflegebedingten Aufwendungen (einschließlich der Ausbildungskosten), d. h. nicht bezuschusst werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten.

§ 43c SGB XI	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Differenzierter Leistungszuschlag bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten	5 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>	15 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>
Differenzierter Leistungszuschlag bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten	25 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>	30 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>
Differenzierter Leistungszuschlag bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten	45 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>	50 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>
Differenzierter Leistungszuschlag bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten	70 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>	75 % des <u>pflegebedingten Eigenanteils</u>

Zum 01.01.2025 steigen dann die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung, sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich, in Höhe von 4,5 Prozent an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt nochmals um 4,5 Prozent an.

Auskunftsrecht zu Pflegeleistungen

Ab 01.01.2024 gibt es für Pflegebedürftige mehr Möglichkeiten, Auskünfte über verbrauchte Leistungen und abgerechnete Kosten zu erhalten.

Sie können bei der Pflegekasse Auskunft verlangen, über die in einem Zeitraum von mindestens 18 Monaten in Anspruch genommenen Leistung und deren Kosten. Diese Aufstellung kann regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr abgerufen werden.

Abgerufen werden können auch Auskünfte darüber, welche Leistungsbestandteile Leistungserbringer (z. B. ambulante Pflegedienste, u.ä.) zur Abrechnung bei der Pflegekasse eingereicht haben und es kann auch eine Durchschrift der eingereichten Abrechnungsunterlagen verlangt werden.